



Leistungsbeurteilungskriterien Naturwissenschaften (Oberstufe)

Biologie und Umweltbildung; Physik; Akustik; Chemie; Ernährung, Gesundheit und Konsum

Grundlage für die Beurteilung¹ in den Naturwissenschaften sind folgende Leistungen:

Mitarbeit

- schriftliche Leistungen:
 - Stundenwiederholungen, Experimentierprotokolle, eigenständige Arbeitsaufträge
 - vollständig und ordentlich geführte Mitschrift sowie Vollständigkeit der Unterrichtsmaterialien in jeder regulären Unterrichtseinheit²
 - etwaige Zusammenfassungen/Ausarbeitungen sowie Handouts von Referaten, Präsentationen oder anderen digitalen Inhalten
- mündliche Leistungen:
 - aktive Mitarbeit (z. B. zu Unterrichtsinhalten passende Fragen stellen, bei gestellten Problemen selbstständig arbeiten)
 - Stundenwiederholungen
 - Referate sowie Präsentationen (alleine oder in der Gruppe)
- praktische Leistungen:
 - Vollständigkeit der Arbeitsmaterialien in jeder regulären Unterrichtseinheit³
 - Durchführung von Experimenten und anderer praktischer Tätigkeiten⁴
 - digital kreierte Inhalte (z. B. Videos, Plakate)

Tests (sofern keine Schularbeiten stattfinden)

Tests können stattfinden und sind, sofern sie durchgeführt werden, Teil der Beurteilung.⁵

Schularbeiten (7. und 8. Klasse RG in Biologie und Umweltbildung sowie in Physik)

Hier ist jeweils eine Schularbeit pro Semester vorgesehen, die bei einem Versäumen nachgeholt werden muss.⁶

Allfällige mündliche Prüfungen

Eine mündliche Prüfung kann durch die Lehrkraft bei unklarer Notenlage oder bei Bedarf angesetzt werden (z. B. als Kompensation von etwaigen Fehlstunden, Fehlen bei div. Leistungsfeststellungen wie etwa Tests). Eine Prüfung auf Wunsch des Schülers bzw. der Schülerin ist bei zeitgerechter Vorankündigung höchstens einmal pro Semester möglich. Mündliche Prüfungen stellen eine zusätzliche Leistung im Rahmen der Gesamtbeurteilung dar.⁷

Anmerkungen

- Bei einem Fehlen hat der versäumte Unterrichtsstoff eigenständig nachgeholt und die Mitschrift im Sinne des*der Lernenden umgehend vervollständigt zu werden.
- Vorgetauschte Leistungen werden nicht beurteilt.⁸
- Nicht für Leistungsfeststellungen explizit verlangte Hilfsmittel bzw. elektronische Geräte sind an einem vorher definierten Ort zu hinterlegen.⁹
- Eine Lösung von Aufgabenstellungen durch den Einsatz von Hilfsmitteln (z. B. Taschenrechner, künstliche Intelligenz) hängt von der jeweiligen Schulstufe, dem Aufgabenformat sowie der Art der Leistungsfeststellung ab und hat nur nach Absprache mit der betroffenen Lehrkraft zu erfolgen.
- Informationsfeststellungen werden als solche gekennzeichnet und fließen nicht in die Beurteilung ein.¹⁰

¹ Die Definitionen zu den einzelnen Noten befinden sich in der Leistungsbeurteilungsverordnung (LBVO) in § 14 und § 15.

² vgl. SchUG § 43, Abs. 1

³ vgl. ebd.

⁴ vgl. LBVO § 4, Abs. 1

⁵ vgl. LBVO § 8

⁶ vgl. LBVO § 7, Abs. 9

⁷ vgl. SchUG § 5, Abs. 2 und 3

⁸ vgl. LBVO § 11, Abs. 4

⁹ vgl. ebd.

¹⁰ vgl. LBVO § 1, Abs. 2